



**Einladung zur
Jahreshauptversammlung
des SV „Grün-Weiß“ Hodenhagen
am Freitag, 01. März 2024 um 19.00 Uhr
im Sportheim des SVGW Hodenhagen**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
3. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
4. Ehrung verstorbener Mitglieder
5. Genehmigung der ausgelegten Niederschrift der Jahreshauptversammlung vom 03.03.2023
6. Berichte des Vorstandes

geschäftsführender Vorstand:

- die stellv. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Jugendleiter

Abteilungen

- Fußball
- Tennis
- Tischtennis
- Badminton
- Freizeitsport
- Gymnastik Donnerstag
- Aerobic
- Yoga
- Eltern-Kind-Turnen
- Nordic Walking
- Kinderturnen
- Ü 50
- Kick-/Thaiboxen
- Dart
- Sportabzeichen
- Boule
- Hallenwart
- Sozialwart
- Bauausschuss
- Festausschuss

7. Bericht des Fördervereins
8. Aussprache zu den Berichten

9. Bericht der Kassenprüfer
10. Entlastung des Vorstandes
11. Verabschiedungen und Ehrungen
12. Wahl eines Wahlleiters/einer Wahlleiterin
13. Wahlen:
 - 1. Vorsitzende(r)
 - Schriftführer/in
 - Schatzmeister/in
 - Jugendleiter/in
14. Wahl des Sozialwarts
15. Wahl des Hallenwarts
16. Wahl der Abteilungsleiter(innen)
17. Wahl der Mitglieder des Bauausschusses
18. Wahl der Mitglieder des Festausschusses
19. Wahl des Ehrenrates
20. Wahl der Kassenprüfer/innen
21. diverse Änderungen der Satzung, siehe Anlage
22. Anträge
23. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich bei der stellv. Vorsitzenden Monika Saborowski, Reiherbusch 19, 29693 Hodenhagen, **bis zum 21. Februar 2024** einzureichen.

Monika Saborowski
stellv. Vorsitzende

Tanja Brand
Schriftführerin

Hodenhagen, den 07.02.2024

Synopse zur Änderung der Satzung des SV „Grün-Weiß“ Hodenhagen von 1921 e. V.

bisheriger Satzungstext	neuer Satzungstext
§ 2 Zweck	§ 2 Zweck
(2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.	(2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft
-	(3) Eine Aufnahme in den Verein setzt voraus, dass das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge erteilt. Die entsprechende Erklärung erfolgt mit dem in den Aufnahmeantrag integrierten Formular.
§ 7 Ehrenmitglieder	§ 7 Ehrenmitglieder
(1) Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und eine 25-jährige Mitgliedschaft nachweisen können, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.	(1) Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben und eine 50-jährige Mitgliedschaft nachweisen können, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Die Rechte bisheriger Ehrenmitglieder bleiben hiervon unberührt.
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft
(2) Der freiwillige Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum 30.06. und zum 31.12. eines Jahres zulässig	(2) Der freiwillige Austritt erfordert eine Austrittserklärung (Kündigung) in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres. Für die Berechnung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung maßgeblich.
§ 9 Mitgliedsbeitrag	§ 9 Mitgliedsbeitrag
(3) Ehrenmitglieder und Schiedsrichter des Vereins sind beitragsfrei.	(3) Schiedsrichter und bis zum 31.12.2024 ernannte Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Ehrenmitglieder, die ab dem 01.01.2025 zu diesen ernannt werden, zahlen die Hälfte des sich aus der Beitragsordnung ergebenden Mitgliedsbeitrages.
-	(6) Unerfüllte Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst eine Zahlungsaufforderung mit einem Zahlungsziel

	<p>von einem Monat und enthält gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses. Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie die in der Beitragsordnung festgesetzten Mahngebühren werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.</p>
§ 11 Pflichten	§ 11 Pflichten
-	(f) Das Mitglied ist verpflichtet, alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. dem Verein unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
§ 16 Geschäftsführender Vorstand	§ 16 Geschäftsführender Vorstand
<p>(1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: a) 1. Vorsitzende(r) b) stellv. Vorsitzende(r) c) stellv. Vorsitzende(r) d) Schriftführer(in) e) Schatzmeister(in) f) Stellv. Schatzmeister(in) g) Jugendleiter(in)</p> <p>(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Vorsitzende(r) zwei stellv. Vorsitzende Schriftführer(in) Schatzmeister(in) stellv. Schatzmeister(in)</p> <p>Jeweils zwei von ihnen sind zur gemeinschaftlichen Vertretung des Vereins befugt.</p>	<p>(1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: a) 1. Vorsitzende(r) b) bis zu 5 stellvertretende Vorsitzende c) Schriftführer(in) d) Schatzmeister(in) e) stellv. Schatzmeister(in) f) Jugendleiter(in) g) stellv. Jugendleiter(in)</p> <p>(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Vorsitzende(r) stellv. Vorsitzende Schriftführer(in) Schatzmeister(in) stellv. Schatzmeister(in) Jugendleiter(in) stellv. Jugendleiter(in).</p> <p>Jeweils zwei von ihnen sind zur gemeinschaftlichen Vertretung des Vereins befugt.</p>
<p>(3) Jedes Jahr wählt die ordentliche Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren vier bzw. drei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Gemeinsam gewählt werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, Schatzmeister und der Jugendleiter. Im nächsten Jahr werden beide stellv. Vorsitzende und der stellv. Schatzmeister gewählt. Der geschäftsführende Vorstand bleibt</p>	<p>(3) Jedes Jahr wählt die ordentliche Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Gemeinsam gewählt werden der/die 1. Vorsitzende, der/die Schriftführer(in), der/die Schatzmeister(in) und der/die Jugendleiter(in). Im nächsten Jahr werden die stellv. Vorsitzenden, der/die stellv. Schatzmeister(in) und der/die stellv.</p>

bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt und behält seine vollen Rechte und Pflichten.	Jugendleiter(in) gewählt. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt und behält seine vollen Rechte und Pflichten
-	§ 24 Haftung des Vereins (neu) (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG („Ehrenamtspauschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
§ 24 Inkrafttreten	§ 25 Inkrafttreten (ehemals § 24)
(1) Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26.02.2016 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 28.02.2014 außer Kraft.	(1) Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 01.03.2024 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 26.02.2016 außer Kraft.